

Erfüllungsgehilfe

Als Erfüllungsgehilfen werden Personen bezeichnet, die im gesetzlichen oder vertraglichen Pflichtenkreis eines Schuldners tätig sind und diesem bei der Erfüllung seiner Pflichten helfen. Laut §278 BGB hat der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie sein eigenes Verschulden.

Ein Erfüllungsgehilfe kann auch jemand sein, der keinem Weisungsrecht des Schuldners unterliegt. Er muss nicht unbedingt ein Angestellter des Schuldners sein. Er muss auch nicht unbedingt wissen, dass er durch seine Tätigkeit eine Verpflichtung des Schuldners erfüllt.

Wenn der Erfüllungsgehilfe bei der Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht, muss der Schuldner für das Verschulden des Erfüllungsgehilfen haften, als hätte er selbst gehandelt.